



Bei der in der Abbildung als „zulässig“ bezeichneten Einrichtung zur Messwertaufzeichnung bzw. -speicherung handelt es sich um eichrechtskonforme Albidrucker bzw. Datenspeicher. Sind diese nicht angeschlossen, so ist für die Gesamtanlage (bestehend aus Waage, PC und Programm) eine Baumusterprüfbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle erforderlich.

Die Verwendung der Messanlage mit nicht betriebsbereitem, eichrechtskonformem Albidrucker bzw. Datenspeicher hebt die Eichpflicht-Ausnahme der frei programmierbaren EDV-Anlage auf, wodurch der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit wegen Verwendung einer nicht eichrechtskonformen Einrichtung vorliegt.

Die ermittelten Messwerte müssen beiden von der Messung betroffenen Parteien zugänglich sein. Dies bedeutet, dass

- die Waage oder ein eichrechtskonformer Albidrucker bzw. Datenspeicher die ermittelten Messwerte unveränderlich und unlöschar für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsvorgangs aufzeichnet oder speichert,
- eine eindeutige Zuordnung der Messwerte auf den Geschäftsbelegen und dem Ausdruck des eichrechtskonformen Albidruckers bzw. der Anzeige des Datenspeichers durch eine Identifikation möglich sein muss (§ 33 Abs. 3 MessEG),
- der Kunde auf den für ihn bestimmten Geschäftsbelegen, die durch eine von der Eichpflicht ausgenommene Einrichtung erstellt wurden, auf die Nachvollziehbarkeit von Messwerten hingewiesen wird. Dies kann u. a. sinngemäß durch folgenden Aufdruck erfolgen:

**„Werte aus frei programmierbarer Einrichtung.
Die Messwerte aus geeichten Messgeräten können eingesehen werden.“**

Anmerkung:

Nach § 37 Abs. 1 MessEG beginnt die Eichfrist mit dem Inverkehrbringen der Messgeräte. Sie entsprechen geeichten Messgeräten für die Dauer der mit dem Inverkehrbringen beginnenden jeweiligen Eichfrist und bedürfen für die Dauer dieser Eichfrist keiner Eichung.

